



Bundesamt für Landwirtschaft  
Herr Jacques Chavaz, Stv. Direktor  
Mattenhofstrasse 5  
3003 Bern

Brugg, 15. August 2008

Zuständig: Thomas Jäggi  
Sekretariat: Alice Schifferle  
Dokument: Antwort SBV Anhörung TZV 080815.doc

## Konsultation: Änderung der Tierzuchtverordnung

Sehr geehrter Herr Chavaz  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 10. Juli 2008 laden Sie uns ein, zu Änderungen der Tierzuchtverordnung (TZV) Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

### Grundsätzliche Erwägungen

Das schweizerische Tierzuchtrecht ist im internationalen Vergleich sehr liberal. Den vorgeschlagenen technischen Änderungen stimmt der Schweizerische Bauernverband (SBV) zu.

Die Vereinfachungen in Form der „Schätzung des genetischen Wertes von Zuchttieren“ als Alternative zur Zuchtwertschätzung für kleine Bestände einer Rasse werden begrüsst. Zwingend ist, dass für die vereinfachte Form die Förderschwelle (gemäss Art. 13, Abs. 1 TZV) deutlich reduziert wird und zwar unabhängig von der Tierart.

Der SBV begrüsst es, dass die Führung von Herdebüchern bzw. Registern für hybride Zuchtschweine nicht gefördert wird. Hingegen liefern Leistungsdaten von Kreuzungstieren wertvolle Informationen für die Zuchtwertschätzung ihrer reinrassigen Eltern oder für die Überprüfung des Zuchtprogramms (Endprodukteprüfung). Die Leistungsprüfungen von Kreuzungstieren müssen weiterhin gefördert werden.

### Stellungnahme zum Entwurf für die Änderung der TZV

#### Art. 1, Abs. 3

*Keine Beiträge erhalten Organisationen und Unternehmen, die die Anforderungen gemäss Art. 2 nicht erfüllen., die Register für hybride Zuchtschweine führen oder einrichten.*

#### Begründung

Auch bisher anerkannte Zuchtorganisationen sind privatrechtliche Organisationen. Wichtig ist, dass die unterstützten Organisationen und Unternehmen auf Züchtern als Mitglieder basieren und die Bedingungen für die Anerkennung gemäss Art. 2 eingehalten werden.

#### **Art. 2a**

Private Unternehmen werden kaum jedem Interessierten die Mitgliedschaft anbieten (Buchstabe b) und ihre züchterische Tätigkeit „neutral“ ausüben (Buchstabe i). Die Anforderungen und Formulierungen sollten sich enger an die EU-Richtlinie 89/504/EWG anlehnen.

#### **Bemerkung zu Art. 7, Abs. 3**

Eine Kürzung der Beiträge ist angebracht, wenn die aus züchterischer Sicht anzustrebende Zuchtwertschätzung nicht durchgeführt oder durch vereinfachte Leistungen ersetzt wird. Der SBV unterstützt die Eingabe der Schweizerischen Pferdezuchtorganisationen.

#### **Art. 8, Abs. 4**

*Keine Beiträge nach Absatz 2a und 3 werden für hybride Zuchtschweine ausgerichtet. Beiträge für Leistungsprüfungen hybrider Schweine werden nur ausgerichtet, wenn die Leistungsdaten in eine Zuchtwertschätzung einfließen oder für eine systematische Prüfung der Endprodukte genutzt werden.*

#### **Begründung**

Bei der 2007 komplett revidierten TZV wurden beim Schwein neu Beiträge pro Tier oder Prüfung eingeführt. Heute sind auch Leistungserhebungen bei Kreuzungstieren beitragsberechtigt. Dies ist aus tierzüchterischer Sicht auch sinnvoll und soll so beibehalten werden.

#### **Art. 23a**

Der Artikel ist ersatzlos zu streichen.

#### **Begründung**

Die Auswirkungen dieses Artikels sind unklar. Bei den zitierten Grundlagen des EU-Rechts geht es um Beschränkungen des zwischenstaatlichen Handels durch Mitgliedstaaten. Heutige Praxis vieler anerkannter Zuchtorganisationen (zumindest in der Schweinezucht) in der EU ist, dass der Zugang zu reinrassiger Genetik einer anderen Organisation stark eingeschränkt oder nur mit restriktiven Verträgen und finanziellen Zuchtabgaben (Royalties) möglich ist.

Auch aus züchterischen Überlegungen ist die vorliegende Formulierung abzulehnen. Werden beispielsweise Erbfehler festgestellt, könnte bei reinrassigen Zuchttieren nicht mehr konsequent dagegen vorgegangen werden.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband

Jacques Bourgeois  
Direktor

Martin Rufer  
Leiter DPMÖ